

**Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von
Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Gesundheits- und
Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und
Kinderkrankenpflegern sowie von Altenpflegerinnen und Altenpflegern)**

Zwischen¹

1. dem Träger der praktischen Ausbildung

... (Name und Anschrift der Einrichtung) ...

- nachfolgend **Träger der praktischen Ausbildung und Vertragspartner zu 1.**
genannt -

2. dem Träger der praktischen Ausbildung

... (Name und Anschrift der Einrichtung) ...

- nachfolgend **Träger der praktischen Ausbildung und Vertragspartner zu 2.**
genannt -

3. der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtung

... (Name und Anschrift der Einrichtung) ...

- nachfolgend **Einsatzstelle und Vertragspartner zu 3.**
genannt -

4. der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtung

... (Name und Anschrift der Einrichtung) ...

- nachfolgend **Einsatzstelle und Vertragspartner zu 4.**
genannt -

wird Folgendes vereinbart:

¹ Das Rubrum ist je nach Status und Anzahl der beteiligten Parteien anzupassen, d. h. entsprechend zu ergänzen bzw. zu verkürzen.

§ 1 Gegenstand und Ziel des Vertrages

- (1) Gegenstand und Ziel dieses Vertrages nach § 8 Abs. 2 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit als Kooperationspartner zur gemeinschaftlichen Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinVO) sowie landesrechtlicher Regelungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Partner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.
- (2) Die Parteien dieses Vertrages betreiben zur Durchführung von Praxiseinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 7 PflBG in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.
- (3) Die mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen dienen ausschließlich dem Erreichen des Ausbildungszieles durch die Auszubildenden.
- (4) Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung trägt nach § 8 Absatz 1 PflBG die Verantwortung für die praktische Ausbildung seiner Auszubildenden und stellt mit diesem Kooperationsvertrag nach § 8 Absatz 3 PflBG die praktische Ausbildung in weiteren an der Ausbildungen beteiligten Einrichtungen (nachfolgend auch Einsatzstellen genannt) sicher.

§ 2 Durchführung der Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i. V. m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV in den Einrichtungen der Parteien dieses Kooperationsvertrages wie nachfolgend vereinbart. Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 der PflAPrV zu gewährleisten.
- (2) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert. Der Schutz durch bestehende Versicherungen des Trägers der Einsatzstelle bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Zeitpunkt des Einsatzes der Auszubildenden wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem Träger der Einsatzstelle jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung einer ausreichenden Vorlaufzeit festgelegt. Der zeitliche Vorlauf soll grundsätzlich Wochen/Monate betragen.
- (4) Der Träger der Einsatzstelle soll sich zur Sicherstellung des Erfolges der Ausbildung mit der jeweiligen Pflegeschule des/der Auszubildenden abstimmen.

- (5) Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung an die oder den Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für eventuell entstehende Ansprüche auf Fahrtkostenerstattung der oder des Auszubildenden.
- (6) Die Ausbildungszeit in der Einsatzstelle beträgt pro Auszubildenden
..... Stunden pro Woche/

Alternative: ergibt sich aus der Vereinbarung in der Anlage.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen den Parteien dieses Kooperationsvertrages

- (1) Die Parteien dieses Kooperationsvertrages
- tauschen sich auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene regelmäßig aus
 - vereinbaren Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
 - entwickeln ein gemeinsames Ausbildungsverständnis
 - legen der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde
 - entwickeln gemeinsame Beurteilungskriterien
 - überprüfen regelmäßig die Qualität der gemeinsamen Ausbildung.
- (2) Der Träger der Einsatzstelle soll sich zur Sicherstellung des Erfolges der Ausbildung mit der jeweiligen Pflegeschule des/der Auszubildenden abstimmen. Der Träger der Einsatzstelle ermöglicht die Praxisbegleitung des/der Auszubildenden während der Praxiseinsätze durch die Pflegeschule. Die Pflegeschule betreut im Rahmen der Praxisbegleitung den/die Auszubildenden und unterstützt die Praxisanleiter/-innen des Trägers der Einsatzstelle. Während eines Praxiseinsatzes (mit Ausnahme der Wahleinsätze) soll mindestens ein Besuch einer Lehrkraft in der Einrichtung erfolgen. Die Praxisbegleiter zeigen ihren Besuch der Einsatzstelle mindestens Tage vorher an.²
- (3) Der Träger der Einsatzstelle teilt dem Träger der praktischen Ausbildung und der jeweiligen Pflegeschule unmittelbar mit, wenn die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitung gefährdet ist.
- (4) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels beraten der Träger der Einsatzstelle und der Träger der praktischen Ausbildung gemeinsam mit der/dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der/dem Auszubildenden um.

² Die Verwendung dieses Absatzes setzt eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule voraus.

- (5) Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Trägers der Einsatzstelle, des Trägers der praktischen Ausbildung und die jeweilige(n) Pflegeschule(n) tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus.
- (6) Der Träger der praktischen Ausbildung und die Einsatzstelle unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Anhand des Ausbildungsnachweises vollzieht der Träger der praktischen Ausbildung nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.

§ 4

Leistungsspektrum des Trägers der Einsatzstelle

- (1) Der Träger der Einsatzstelle und Vertragspartner zu verfügt über Einrichtungen, die die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 2 PfiAPrV sicherstellen können für

(Unzutreffendes streichen)

- a) Pflicht- und Vertiefungseinsätze nach § 7 PflBG i. V. m. Anlage 7 der PfiAPrV in den Bereichen
- allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege (nur Vertiefung)
 - pädiatrische Versorgung
 - allgemeine-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung
- b) weitere Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 PflBG i. V. m. Anlage 7 der PfiAPrV in den Bereichen
- Rehabilitation
 - Pflegeberatung
 - Hospizversorgung/Palliation
 -
 - jeweils im Bereich der Versorgung von Kindern und Jugendlichen (§ 59 Absatz 2 PflBG)
 - jeweils im Bereich der Versorgung von alten Menschen (§ 59 Absatz 3 PflBG)

(optional:)³

(2) *Der Träger der Einsatzstelle und Vertragspartner zu verfügt über Einrichtungen, die die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 2 PflAPrV sicherstellen können für:*

(Unzutreffendes streichen)

a) *Pflicht- und Vertiefungseinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG i. V. m. Anlage 7 der PflAPrV in den Bereichen*

- *allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen*
- *allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen*
- *allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege*
- *allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege (nur Vertiefung)*
- *pädiatrische Versorgung*
- *allgemeine-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung*

b) *weitere Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG i. V. m. Anlage 7 der PflAPrV in den Bereichen*

- *Rehabilitation*
- *Pflegeberatung*
- *Hospizversorgung/Palliation*
- *.....*
- *jeweils im Bereich der Versorgung von Kindern und Jugendlichen (§ 59 Absatz 2 PflBG)*
- *jeweils im Bereich der Versorgung von alten Menschen (§ 59 Absatz 3 PflBG)*

(3) *Der Träger der Einsatzstelle und Vertragspartner zu verfügt über Einrichtungen, die die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 2 PflAPrV sicherstellen können für*

(Unzutreffendes streichen)

a) *Pflicht- und Vertiefungseinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG i. V. m. Anlage 7 der PflAPrV in den Bereichen*

- *allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen*
- *allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen*
- *allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege*
- *allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege (nur Vertiefung)*

³ Die Angaben sind je nach Status und Anzahl der beteiligten Parteien anzupassen, d. h. entsprechend zu ergänzen bzw. zu streichen.

- *pädiatrische Versorgung*
- *allgemeine-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung*

b) *weitere Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG i. V. m. Anlage 7 der PflAPrV in den Bereichen*

- *Rehabilitation*
- *Pflegeberatung*
- *Hospizversorgung/Palliation*
- *.....*
- *jeweils im Bereich der Versorgung von Kindern und Jugendlichen (§ 59 Absatz 2 PflBG)*
- *jeweils im Bereich der Versorgung von alten Menschen (§ 59 Absatz 3 PflBG)*

(2) In der **Anlage** werden Festlegungen zu den Praxiseinsatzplätzen getroffen, die vom Träger der Einsatzstelle(n) zur Verfügung gestellt werden. Es kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der Einsatzstelle grundsätzlich zusagt und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können. Der Träger der praktischen Ausbildung fragt xx Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges ab, welche Einsatzplätze der Träger der Einsatzstelle für diesen Ausbildungsgang konkret anbieten kann.

§ 5 Praxiseinsatzplätze

Variante 1:

(1) Der Träger der Einsatzstelle und Vertragspartner zu...x... stellt für die praktische Ausbildung die Praxiseinsatzplätze nach § 4

für ... Auszubildende pro Ausbildungsgang dem Vertragspartner zu ...y,
für ... Auszubildende pro Ausbildungsgang dem Vertragspartner zu ...z,
für ... Auszubildende pro Ausbildungsgang dem Vertragspartner zu ...q

zur Verfügung.

(2) Der Träger der Einsatzstelle und Vertragspartner zu ...a... stellt für die praktische Ausbildung die Praxiseinsatzplätze nach § 4

für ... Auszubildende pro Ausbildungsgang dem Vertragspartner zu ...b,
für ... Auszubildende pro Ausbildungsgang dem Vertragspartner zu ...c
für ... Auszubildende pro Ausbildungsgang dem Vertragspartner zu ...d

zur Verfügung.⁴

Variante 2:

⁴ Der Vertragstext ist je nach Status und Anzahl der beteiligten Parteien anzupassen, d. h. entsprechend zu ergänzen bzw. zu verkürzen

Die Anzahl der gleichzeitig bestehenden Plätze beträgt

Variante 3:

In der **Anlage** werden nähere Festlegungen zu den Praxiseinsatzplätzen getroffen, die von dem Träger der Einsatzstelle dem jeweiligen Träger der Praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation.
- (2) Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung weist seine Auszubildenden darauf hin, dass sie auch während ihrer Ausbildung in der Einsatzstelle die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen des Praxisanleiters oder des/der Beauftragten des Trägers der Einsatzstelle Folge zu leisten haben.
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Auszubildenden nachweislich auf die Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung.

§ 7

Aufgaben des Trägers der Einsatzstelle

- (1) Der Träger der Einsatzstelle ist verpflichtet, die zur praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes sind zu beachten.
- (2) Die Einsatzstelle ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu reinigen.
- (3) Die Einsatzstellen sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten (§ 6 Abs. 2 PflAPrV) zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder gem. § 1 Absatz 4 PflAPrV den Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschreiten. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Der Träger der praktischen Ausbildung legt einvernehmlich mit dem Träger der Einsatzstelle fest, wann und ggfs. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Urlaub während eines Praxiseinsatzes ist vom Träger der praktischen Ausbildung zu genehmigen.

- (4) Der Träger der Einsatzstelle muss für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 der PflAPrV sicherstellen. Zu diesem Zweck sind geeignete Personen nach § 4 Abs. 2 PflAPrV ggf. in Verbindung mit landesrechtlichen Regelungen zu beauftragen.
- (5) Während eines Praxiseinsatzes hat die konkrete Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit den Träger der praktischen Ausbildung auffordern, disziplinarische Maßnahmen wie Umsetzung oder Abmahnung zu ergreifen bzw. die sofortige Abberufung des Auszubildenden zu veranlassen.

wenn der Vertiefungseinsatz nicht beim Träger der praktischen Ausbildung erfolgt:

- (6) Der Einsatzort des Vertiefungseinsatzes unterstützt die jeweilige Pflegeschule bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin/des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüferin/als Fachprüfer.

§ 8 Ausgleichszuweisungen

Für die Teile der praktischen Ausbildung, die beim Träger der Einsatzstelle absolviert werden,

Alternative 1: erfolgen Ausgleichszahlungen nicht.

Alternative 2: erhält der Träger der Einsatzstelle eine Pauschale.

Diese errechnet sich anhand der Pflichtstundenzahl des Praxiseinsatzes nach der PflAPrV und beträgt EUR/Stunde.

Alternative 3: erhält der Träger der Einsatzstelle eine Pauschale in Höhe von €.

Alternative 4: Erhält der Träger der Einsatzstelle eine Pauschale. Diese beträgt pauschal EUR je Auszubildenden und Praxiseinsatz.

Soweit Praxiseinsatzstunden von Auszubildenden des Trägers der Einsatzstelle in Einrichtungen eines Vertragspartners dieses Kooperationsvertrages erfolgen, wird eine Verrechnung der Pflichtstunden vorgenommen.

Die Pauschale wird entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Jahrespauschale zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung neu vereinbart.

§ 9

Dauer und Kündigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von ... ordentlich gekündigt werden. Begonnenen Ausbildungseinsätze werden bis zum Bestehen der Abschlussprüfung oder bis zum Ausscheiden des Auszubildenden fortgeführt.. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Alternative:

Der Vertrag wird für folgende Ausbildungsjahrgänge geschlossen/oder: mit einer Laufzeit bis zum... geschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10

Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit, Abwerbeverbot

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten.
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangte Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung DSGVO, des Kirchlichen Datenschutzgesetzes KDG, sowie des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-DSG).

optional:

- (4) Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich gegenüber den beteiligte(n) Träger(n) der praktischen Ausbildung eine Abwerbung von Auszubildenden während oder zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ausbildung zu unterlassen, insbesondere eine Anschlussbeschäftigung anzubieten oder den Auszubildenden sonst abzuwerben oder an dritte Einrichtungen zu vermitteln. Bei einem nachweislichen Verstoß gegen dieses Abwerbeverbot ist an den betroffenen Träger der praktischen Ausbildung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 € zu zahlen.

§ 11 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung und
Vertragspartner zu 1.

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung und
Vertragspartner zu 2.

Ort, Datum

Einsatzstelle und Vertragspartner zu 3.

Ort, Datum

Einsatzstelle und Vertragspartner zu 4.

Anlage

Zu § 4 - 5 des Kooperationsvertrages vom über die praktische Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie von Altenpflegerinnen und Altenpflegern)

Zwischen

... (Name und Anschrift der Einrichtung) ...

- nachfolgend **Träger der praktischen Ausbildung und Vertragspartner zu 1.**
genannt -

1. dem Träger der praktischen Ausbildung

... (Name und Anschrift der Einrichtung) ...

- nachfolgend **Träger der praktischen Ausbildung und Vertragspartner zu 2.**
genannt -

2. der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtung

... (Name und Anschrift der Einrichtung) ...

- nachfolgend **Einsatzstelle und Vertragspartner zu 3.**
genannt -

3. der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtung

... (Name und Anschrift der Einrichtung) ...

- nachfolgend **Einsatzstelle und Vertragspartner zu 4.**
genannt -

als Vertragspartner des Kooperationsvertrages vom wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Träger der praktischen Ausbildung können nach Maßgabe des o. g. Kooperationsvertrages Auszubildende für die Durchführung der praktischen Ausbildung an den Träger der Einsatzstelle entsenden. Je Ausbildungsgang werden von der jeweiligen Einsatzstelle Praxiseinsatzplätze in nachfolgend angegebenem Umfang zur Verfügung stellen. Es wird hierbei unterschieden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der Einsatzstelle grundsätzlich zusagt und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können (obere Bandbreite):

Träger der praktischen Ausbildung	Einsatzstelle	Einsatzbereich gemäß Anlage 7 PfiAPrV	Einsatzplätze	Einsatzplätze obere Bandbreite

§ 2

Der Träger der praktischen Ausbildung fragt ... Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges ab, welche Einsatzplätze der Träger der Einsatzstelle für diesen Ausbildungsgang konkret anbieten kann.

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung und Vertragspartner zu 1.

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung und Vertragspartner zu 2.

Ort, Datum

Einsatzstelle und Vertragspartner zu 3.

Ort, Datum

Einsatzstelle und Vertragspartner zu 4.